



Abwasserwerk
Bergisch Gladbach

Fachbereich Umwelt und Technik
Wilhelm-Wagener-Platz 1
51429 Bergisch Gladbach

Eingangsstempel Abwasserwerk

Zutreffendes bitte ankreuzen oder

Antrag Kanalanschlussschein

***für die Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage gemäß der zurzeit geltenden Entwässerungssatzung.**

§13 Abs.5. Die Herstellung, Erneuerung, Renovierung, Reparatur, Sanierung mit Schlauchlinern, Veränderung und die Beseitigung von Anschlussleitungen führt der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durch. Die hierfür erforderlichen Arbeiten im öffentlichen Straßenraum sind von der Stadt zu genehmigen. Für die Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage ist ein Kanalanschlussschein bei der Stadt zu beantragen. Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die dem Kommunalunternehmen durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses (z.B. optische Inspektion, Reinigung, Spülung) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Regel obliegen dem Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Anschlussarbeiten jeglicher Art sowie Sanierungen an der Anschlussstelle der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

Angaben zum Grundstückseigentümer / Antragsteller

Name:	Vorname:
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl, Ort:
Telefon/Fax:	E-Mail:

Anzuschließendes Grundstück (Bauvorhaben)

Straße, Haus-Nr. _____		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e): _____

Neuanschluss / Das o.g. Grundstück (Bauvorhaben) soll mit:

<input type="checkbox"/> Schmutzwasser	DN	Anschlusselement: (siehe 6.7 der Techn.-Bestimmungen) /
<input type="checkbox"/> Regenwasser	DN	Anschlusselement: (siehe 6.7 der Techn.-Bestimmungen) /
<input type="checkbox"/> Mischwasser	DN	Anschlusselement: (siehe 6.7 der Techn.-Bestimmungen) /

an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.

Die Grundstücksanschlussleitung/en (Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze) soll/en beseitigt werden (von der öffentlichen Abwasseranlage abgetrennt werden).

***Hierfür sind Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich.**

Die Anschlussleitungen: Grundstücksanschlussleitungen (Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grundstücksgrenze)
 Hausanschlussleitungen (Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück)

sollen: Erweitert/Verändert **werden** Repariert **werden** in offener Bauweise saniert **werden**
 geschlossener Bauweise (Schlauchliner) saniert **werden**.

Ausführendes Fachunternehmen

Name:	Vorname:
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl, Ort:
Telefon/Fax:	E-Mail:

Technische-Bestimmungen

für die Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage.

1. Zulassung

Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten und Sanierung an der Anschlussstelle zum öffentlichen Sammelkanal sind nur Unternehmer, die von der Stadt Bergisch Gladbach (Abwasserwerk) besonders hierfür zugelassen sind.

2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- 2.1 die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer
- 2.2 die Eintragung bei der Handwerkskammer
- 2.3 die Eintragung bei Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) für den Bereich Tiefbau
- 2.4 der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten; der Nachweis gilt als erbracht, wenn Gütesicherung RAL GZ 961 oder vergleichbares Zertifikat vorliegt.

3. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- 3.1 schwerwiegend oder wiederholt nicht fachgerecht gearbeitet worden ist,
- 3.2 gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist.

4. Ausführung von Anschlussarbeiten

Private Abwasserleitungen sind gemäß § 56 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 gelten als allgemein anerkannte Regel der Technik. Gemäß **§14 Abs. 4** der Entwässerungssatzung darf die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung und Funktionsprüfung gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abv GV NRW) nachgewiesen ist.

5. Der Unternehmer hat folgende Vorschriften zu beachten:

- 5.1 Alle einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften z. B. DIN, DWA, UVV etc.
- 5.2 Die Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach.
- 5.3 Alle für den Bau geltenden Unfallverhütungsvorschriften.
- 5.4 Die technischen Vorgaben der Fachbereiche 7-661 Planung und Bau von Verkehrsflächen, 3-32 Allgemeine Ordnungsbehörde – Verkehrlenkung, 8-67 (Stadtgrün) der Stadt Bergisch Gladbach.
- 5.5 Der Unternehmer ist für die Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle einschließlich Absperrung und Kennzeichnung in eigener Verantwortung durchzuführen.
- 5.6 Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage aller vorhandenen Leitungen (Gas- und Wasserleitungen, Kabel, Kanäle, usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.

6. Technische Ausführung

- 6.1 Die Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenbereich und an den öffentlichen Abwasseranlagen sind mindestens 5 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn beim Abwasserwerk schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat der Unternehmer die vom Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach erteilte Entwässerungsgenehmigung (Zustimmung) einzusehen.
- 6.3 Er hat sich ergänzende Angaben über Lage und Vorflut des Straßenkanals und über Anschlussmöglichkeiten (vorverlegte Abzweige, vorhandene Grundstücksanschlussleitungen usw.) einzuholen.
- 6.4 Beim zuständigen Versorgungsträger hat sich der Unternehmer über die Lage aller Versorgungsleitungen im Baustellenbereich zu informieren.
- 6.5 Grundstücksanschlussleitungen sind grundsätzlich nur in Kanalhaltungen anzuschließen. Nur in **Ausnahmefällen** und mit schriftlicher Zustimmung des Abwasserwerks ist ein Anschluss an öffentlichen Schachtbauwerken möglich.
- 6.6 Folgende Rohrwerkstoffe werden für die Ableitung von Schmutz-, Regen und Mischwasserkanälen in Freispiegelleitungen grundsätzlich als geeignet betrachtet:
 - (a) Steinzeugrohre mit Steckmuffe L und K / PP-Muffenrohre / KG 2000 oder gleichwertig.
 - (b) Duktiles Gusseisen (entsprechend den örtlichen Bedingungen)
 - (c) Für die Druckentwässerung Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) PE 100

- 6.7** Straßenkanäle können abhängig ihres baulichen Zustands, der Nennweite und des Materials für Anschlusszwecke mittels Kernbohrgerät angebohrt werden.
- (a) Bei Anbindungen an Kanälen aus Stahlbeton sind die in der Bohrung offenliegenden Bewehrungsstäbe gegen Korrosion zu schützen.
- (b) Die Bohrung ist mit vom Werkstoffhersteller zugelassener Bohrkronen rechtwinklig und zentrisch zur Rohrachse des öffentlichen Kanals im oberen Drittel auszuführen, zugelassene Anschlusselemente sind, **Awadock, Denso, Fabekun**, oder gleichwertig.
- (c) Der Abstand des herzustellenden Anschlusses zu einem vorhandenen Schacht, Abzweig oder einer Muffe sollte 1 m nicht unterschreiten. Das Einragen der Anschlussleitung in den öffentlichen Kanal ist unzulässig. Die Verbindung ist wasserdicht und elastisch herzustellen.
- (d) Sollen andere Anschlusselemente zum Einsatz kommen, ist vorab vom Abwasserwerk eine Genehmigung einzuholen. Die Einbauanleitungen der jeweiligen Hersteller sind zu beachten.
- (e) Bei Grundstücksanschlussleitungen, größer als DN 200 ist ein, den vorgefundenen Gegebenheiten entsprechender Abzweigstutzen zu verwenden. Die erforderlichen Trennschnitte sind je nach Werkstoffart mit den hierfür zugelassenen Trenngeräten auszuführen. Der nachträgliche Einbau des Abzweigformstückes in den öffentlichen Kanal hat mit entsprechend abdichtenden Kupplungen der jeweiligen Werkstoffhersteller zu erfolgen (z. B. Manschettendichtungen aus Edelstahl).
- 6.8** **Druckrohrleitungsanschlüsse** sind in PE-HD, PE 100 SDR11 (Standard Dimension Ratio) entsprechend den DIN-Vorschriften herzustellen. Für die Durchführung der Arbeiten ist ein Zertifizierungsnachweis gemäß DVGW (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches) vorzulegen. Alle Verbindungen sind mit Elektro Schweißmuffen entsprechend den einschlägigen DVS-Richtlinien (Deutscher Verband für Schweißen) auszuführen. Die Schweißarbeiten dürfen nur von geschultem Fachpersonal mit Schulungsnachweis gemäß DVGW ausgeführt werden. Als Schweißgerät dürfen nur solche die den Anforderungen des DVS eingesetzt werden. An der Grundstücksgrenze ist eine Absperrvorrichtung (Kugelhahn) aus PE-HD, PE 100, SDR 11 mit der Kennzeichnung – A- für Abwasser zu setzen. Die Absperrvorrichtung (Kugelhahn) ist Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung und gehört nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Der Nachweis der Dichtheit ist mittels Innendruckprüfung gemäß DVGW nachzuweisen.
- 6.9** Bei einer Sanierung des Hausanschlusses mittels **Schlauchliner** ist darauf zu achten, dass der Schlauchliner und das auf den Schlauchliner angepasste Harz eine DIBt-Zulassung hat.

7. Nachweise für die Anschlussarbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage:

§13 Abs.6 Für die Herstellung von Anschlussleitungen an der öffentlichen Abwasseranlage gelten die hierfür herausgegebenen technischen Bestimmungen. Die Anschlussarbeiten werden nicht vom Abwasserwerk abgenommen. Hierfür ist vom ausführenden Fachunternehmen eine Fachunternehmerbescheinigung auszustellen, in der bescheinigt wird, dass die ausgeführten Arbeiten gemäß den anerkannten Regeln der Technik und der öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wurden. Der einzureichenden Fachunternehmerbescheinigung sind im Bedarfsfall Anlagen wie Entwässerungspläne und/oder schriftliche Erläuterungen beizufügen. Ob ein solcher Bedarfsfall vorliegt entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens.

- 7.1** Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus des Anschlusselements bzw. Abzweigformstückes ist von der Anschlussstelle von der ausführenden Firma eine Fotodokumentation anzufertigen. Des Weiteren ist eine TV-Befahrung des Haltungabschnittes im Bereich der Anschlussstelle durchzuführen.
- 7.2** Jede Anschlussleitung (Schmutzwasser, Mischwasser, Regenwasser) ist nach Fertigstellung unverzüglich von einem Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit (DIN EN 1610) prüfen zu lassen.
- 7.3** Vor Anschluss der Hausanschlussleitung an den Grundstücksanschluss hat der Unternehmer eine Überprüfung zur Vermeidung von Fehlanschlüssen durchzuführen (nur bei Trennsystem) und in einem Protokoll festzuhalten.
- 7.4** Die Grundstücksanschlussleitungen sind an der Grundstücksgrenze lage- u. höhenmäßig einzumessen und in einer Skizze darzustellen.
- 7.5** Unternehmerbescheinigung-A für die Errichtung und Änderung privater Abwasseranlagen.

Die hier aufgeführten Nachweise sind unverzüglich nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten dem Abwasserwerk vorzulegen.

Der Antrag auf Kanalanschlusschein für die Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage wird erst nach erteilter Zustimmung, genehmigten Entwässerungsgesuch ausgestellt.

Zustimmung vom: _____ (vom Antragsteller anzugeben.)

Mit meiner(unserer) Unterschrift erkenne(n) ich(wir) die hier aufgeführten Technischen-Bestimmungen an.

Ort / Datum

Unterschrift / Antragsteller(in)

Unterschrift Ausführendes
Fachunternehmen